

## **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Einbeck**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Rat der Stadt Einbeck am 12. Juni 1996 folgende Benutzungsordnung des Stadtarchivs Einbeck beschlossen:

### **§ 1 Berechtigung**

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Einbeck verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur in Benutzerräumen eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**§ 3**  
**Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

**§ 4**  
**Kosten der Benutzung**

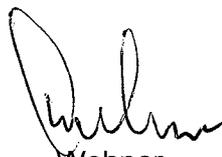
- (1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck erhoben.
- (2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 12. Juni 1996

STADT EINBECK

  
Wehner  
Bürgermeister

  
Röll  
Stadtdirektor